



An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/JTF und ESF+ zur Weiterleitung an
die Bewilligungsstellen und die zuständigen
Fachressorts
(per E-Mail)

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Erlass zu Textbausteinen für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027, Version 1.3

Magdeburg, 21. Dezember 2023

1. Regelungsinhalt

Gegenstand dieses Erlasses sind Überarbeitungen an den Textbausteinen für die Anträge, Genehmigungen und den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in der Förderperiode 2021-2027 (einschließlich Anhänge) sowie an den Hinweisen für die Bewilligungsstellen (Version 1.3, Anlage).

Diese sind – soweit relevant – auch für alle anderen Formen der Genehmigung von Fördervorhaben wie z. B. Zuweisungsschreiben und Verträge sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Anhänge.

Der überarbeitete Erlass gilt für Vorhaben, welche aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+ (ko-)finanziert werden, jedoch nicht für Finanzinstrumente und für den Bereich der Technischen Hilfe.

Von den Anpassungen sind folgende Regelungen betroffen:

1. Es werden die bereits zu einzelnen Fragen getroffenen Entscheidungen und redaktionellen Anpassungen vom 23.08.2023 und 13.10.2023 in der Version 1.3 eingefügt. Dies betrifft:
 - Hinweise für die Bewilligungsstelle zur Erklärung des Unternehmens zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 23.08.2023,
 - Einführung der Datenschutzhinweise für Antragsteller und Begünstigte (natürliche Personen) vom 13.10.2023 (Anhänge 11a und 11b) sowie
 - Präzisierung der Formulierung zum Schwellenwert gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 13.10.2023.

Mein Zeichen:

VB_EFRE_ESF-46805-74/8

bearbeitet von:

Christina Hummel

Durchwahl:

0391 567-1471

E-Mail:

christina.hummel@sachsen-anhalt.de

2. Es waren nach Veröffentlichung der Version 1.2 weitere Anpassungen an Textbausteinen und Anhängen erforderlich. Dies betrifft:
 - Punkt 2 Anlage zum Erlass: Korrektur der Bezeichnung der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie der Verordnung (EU) 2021/1057,
 - Punkt 10 Anlage zum Erlass: Hinweis auf die Möglichkeit des Verzichts auf einen zahlenmäßigen Nachweis, wenn das Vorhaben ausschließlich mittels Pauschalierungen gefördert wird,
 - Punkt 13 Anlage zum Erlass: Aktualisierung der Adresse der Webseite, unter der Informationen und Formulare zur Nutzung des Kommunikationsportals efDialog Sachsen-Anhalt zu finden sind,
 - Anhang 1 - Ergänzende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF): Einschränkung der Regelungen unter Nr. 5.3 auf europaweite Vergabeverfahren und auf Vergabeverfahren, deren Ausgaben direkt dem Vorhaben zuzurechnen sind,
 - Anhang 2 - Angaben zur Klimaverträglichkeit des geförderten Infrastrukturvorhabens: der Anhang wird außer Kraft gesetzt.
 - Anhang 6a - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung [DS-GVO] für Teilnehmer für die Investitionsbank: Korrektur der Bezeichnung des Kommunikationsportals in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
3. Auf Grund von Anfragen aus den Bewilligungsstellen wurden Bearbeitungshinweise für die Bewilligungsstellen präzisiert. Dies betrifft:
 - Punkt 8 Anlage zum Erlass - Hinweise für die Bewilligungsstelle zu gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren (einschließlich Teilnehmer-Monitoring) gemäß Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060,
 - Punkt 10.4 Anlage zum Erlass – Hinweise für die Umsetzung der Informationspflichten zu Vergabeverfahren deren Ausgaben direkt dem Vorhaben zuzurechnen sind und deren Auftragswert den Schwellenwert gemäß Artikel 106 GWB erreicht oder überschreitet,
 - Punkt 12 Anlage zum Erlass - Hinweise für die Bewilligungsstelle zur Verlagerung,
 - Punkt 14.4 Anlage zum Erlass – Präzisierung der Anforderungen zur Abgabe der Eigenklärung des Antragstellers in Bezug auf den KMU-Status.

Im Übrigen sind die mit Erlass vom 22.03.2023 und den Änderungen vom 25.05.2023, 23.08.2023 und 13.10.2023 veröffentlichten Anhänge entsprechend den darin enthaltenen Regelungen zu nutzen und in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2. Rechtsgrundlage

Artikel 73 Absätze 2 und 3 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds,

den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung [EU] 2021/1060).

3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Für die in Version 1.3 eingefügten Anpassungen vom 23.08.2023 und 13.10.2023 gelten die Regelungen zur Inkraftsetzung gemäß E-Mail zu ihrer Veröffentlichung.

Die mit diesem Erlass neu veröffentlichten Änderungen an den Textbausteinen und den Anhängen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Version 1.3 in die Genehmigungen (Zuwendungsbescheid, Zuweisungsschreiben usw.) aufzunehmen und anzuwenden. Diese betreffen Punkt 2 und Punkt 13 der Anlage zum Erlass sowie die Anhänge 1, 2 und 6a.

Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen zur Inkraftsetzung aus dem Erlass vom 22.03.2023.

4. Erläuternde Hinweise

Eine erneute Überarbeitung der Textbausteine, Bearbeitungshinweise und Anhänge zum Erlass in der Fassung von Version 1.2 vom 22.06.2023 war u. a. nach Hinweisen, Anmerkungen und Umsetzungsfragen der Zwischengeschalteten Stellen erforderlich.

Einige Änderungen (z. B. Bearbeitungshinweise für Unternehmen in Schwierigkeiten) wurden wegen der Dringlichkeit der Umsetzung bereits als Einzelentscheidung per E-Mail veröffentlicht und werden nun in die Anlage sowie in die Anhänge zum Erlass eingefügt. Von den Überarbeitungen betroffen sind die Punkte 5 und 14.5 der Anlage sowie die Anhänge 1, 4a und 4b, 5a und 5b, und Anhang 8 zum Erlass.

Die überarbeiteten Hinweise für die Bewilligungsstellen zu Unternehmen in Schwierigkeiten (Punkt 14.5 der Anlage zum Erlass) wurden mit E-Mail vom 23.08.2023 rückwirkend zum 22.03.2023 in Kraft gesetzt.

Die überarbeiteten Textbausteine zu Informationspflichten bei europaweiten öffentlichen Vergabeverfahren und Anhänge 4a, 4b, 5a, 5b und 8 (alle Stand 12.10.2023) sind unverzüglich, jedoch spätestens 13.11.2023 verbindlich anzuwenden.

Nach den Überarbeitungen vom 13.10.2023 ergibt sich weiterer Änderungsbedarf. Die Bezeichnung der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie der Verordnung (EU) 2021/1057 enthalten redaktionelle Fehler. Von den Bewilligungsstellen ist daher unverzüglich zu prüfen, ob diese fehlerhaften Bezeichnungen in die Genehmigungen übernommen wurden und sind ggf. zu korrigieren. (siehe Punkt 2 Anlage zum Erlass),

In Anhang 6a - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Teilnehmer (Bewilligungsstelle Investitionsbank) wird in Bezug auf das angewendete Kommunikationsportal auf „efDialog Sachsen-Anhalt“ verwiesen. In der Zwischenzeit steht fest, dass die Investitionsbank ihr eigenes Kundenportal für die Kommunikation mit den Begünstigten einsetzt. Die Bezeichnung des Kommunikationsportals wurde daher aktualisiert.

Außerdem wurden die Anhänge 11a und 11b (Stand 12.10.2023) neu eingeführt und sind ab ihrer Veröffentlichung (13.10.2023) verbindlich anzuwenden.

Da die Informationsanforderungen an die Antragsteller zur Klimaverträglichkeitsprüfung derzeit durch die Verwaltungsbehörde im Zusammenwirken mit den Zwischengeschalteten Stellen grundlegend überarbeitet werden, wird die derzeit veröffentlichte Erklärung zur Klimaverträglichkeit (Anhang 2) außer Kraft gesetzt.

Nach Hinweisen einer Zwischengeschalteten Stelle hat sich die Verwaltungsbehörde entschlossen, die Informationspflichten der Begünstigten über die Durchführung von öffentlichen Vergabeverfahren ausdrücklich auf die mit Anhang XVII geforderten Angaben zu europaweiten Ausschreibungsverfahren einzuschränken. Darüber hinaus erfolgte am 31.10.2023 eine Klarstellung der Europäischen Kommission dahingehend, dass von dieser Informationspflicht gemäß Artikel 69 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XVII zur Verordnung (EU) 2021/1060 davon nur Vergabeverfahren betroffen sind, deren Ausgaben direkt dem Vorhaben zuzurechnen sind. Es müssen also keine Informationen zu Vergabeverfahren für indirekte Ausgaben zum Vorhaben erhoben werden. Dies machte eine Anpassung von Nr. 5.3 (Nachweis der Verwendung) der ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie die Bearbeitungshinweise für die Bewilligungsstelle in Punkt 10.4 der Anlage zum Erlass erforderlich.

Des Weiteren wird nunmehr bei den Hinweisen für die Bewilligungsstelle zu gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren (einschließlich Teilnehmer-Monitoring) gemäß Artikel 40 bis Artikel 42 Verordnung (EU) 2021/1060 (Punkt 8 Anlage zum Erlass) eingefügt, dass alle konkreten Regelungen zu Output- und Ergebnisindikatoren im Erlass für die Erhebung und Pflege der Indikatoren von EFRE, ESF+ und JTF geförderten Vorhaben in der Förderperiode 2021-2027 getroffen werden.

Nach Hinweisen des Haushaltsrechtsreferates des Ministeriums der Finanzen kann abweichend von Nr. 6.2 ANBest-P/ANBest-Gk bei Vorhaben, die ausschließlich mittels Pauschalierungen gefördert werden, auf einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.4 ANBest-P/ANBest-Gk verzichtet werden. Durch die Bewilligungsstelle ist aber festzulegen, in welcher Form die Ausgabenbeträge aus Pauschalierungen für den Nachweis der Verwendung zu dokumentieren sind.

In der Anlage zum Erlass wurden unter Punkt 12 Hinweise für die Bewilligungsstelle zur Einschränkung der Anwendung des Textbausteins zur Verlagerung ergänzt - Wegfall des Textbausteines bei Vorhaben ohne materielle oder immaterielle Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 61a Verordnung (EU) Nr. 651/2014). Außerdem hat sich die Adresse der Webseite zum Kommunikationsportal efDialog geändert. Daher ist der Textbaustein in Punkt 13 der Anlage zu aktualisieren.

Des Weiteren werden in Punkt 14.4 der Anlage zum Erlass die Anforderungen an die Eigenerklärung zum KMU-Status präzisiert. Eine Erklärung nach dem Muster der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20.05.2003 (2003/C 118/03) ist nur erforderlich, soweit der KMU-Status ein förderrelevantes Kriterium darstellt. Im Übrigen ist eine Erklärung ohne detaillierte Angaben zum Unternehmen ausreichend.

Den Zwischengeschalteten Stellen wird die geänderte Anlage zu diesem Bescheid (einschließlich aller Anhänge) auch in einer Fassung im Änderungsmodus bereitgestellt, damit alle Anpassungen nachvollzogen werden können.

Der Erlass, die Anlage zum Erlass und die geänderten Anhänge der Version 1.3 (werden im [Vademecum](#) als separate Dokumente zum Download bereitgestellt.

5. Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Juliane Janich
in Vertretung der Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und
der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

Anlagen

Textbausteine für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027, Version 1.3

Textbausteine für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027, Version 1.3 (Änderungsmodus)

Anhang 1 (Word-Dokument und PDF-Dokument)

Anhang 6a (PDF-Dokument)